

Risiko
manage
ment
und

Inter
ventions
strate
gien

Leitlinien zum Vorgehen bei einer drohenden Genitalbeschneidung.

In jedem Fall

- Anlaufstellen des Netzwerks gegen Mädchenbeschneidung Schweiz beiziehen
- Multiplikatorin beiziehen
- Dialog mit der Familie (je nach Situation, Ihrer Rolle als Fachperson und soweit der Schutz und die Integrität des Mädchens dadurch nicht zusätzlich gefährdet werden)
- Je nach Fallkonstellation und Kooperationsbereitschaft der Eltern sind einvernehmliche oder zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen (Meldung an die KESB) zu ergreifen.
- Bestehende Meldepflichten an die KESB bzw. Anzeigepflichten an die Strafbehörden beachten

1. Niedriges Risiko, nicht akut

Sensibilisierung der Eltern & vorsichtige Beobachtung des Kindes; langfristige Kooperation/Beobachtung entscheidend

Beispiele für Massnahmen: (regelmässige) Gespräche mit Multiplikatorin, schriftliche Erklärung/Vereinbarung, die von den Eltern unterschrieben wird.

2. Hohes Risiko, akut

Sensibilisierung der Eltern & vorsichtige Beobachtung des Kindes; langfristige Kooperation/Beobachtung entscheidend

Allenfalls (regelmässige) gynäkologische Untersuchung. Falls eine solche durchgeführt wird, muss die Untersuchung durch eine im Thema erfahrene Kinder- & Jugendgynäkologin und in einer geschützten Situation erfolgen. Das Mädchen soll sich auf Wunsch durch eine Person des Vertrauens begleiten lassen dürfen.

- Falls FGM/C: → Nr. 4
- Falls keine FGM/C: → Nr. 1 oder Nr. 2

Bei Bedarf psychosoziale Begleitung des Mädchens durch Fachpersonen, die bzgl. FGM/C erfahren sind.

Abklären, ob es eine allfällige Ausreise des Mädchens zu verhindern gilt (bspw. durch Hinterlegung des Reisepasses).

Abklären, ob es eine allfällige Einreise einer Beschneiderin/eines Beschneiders zu verhindern gilt.

Im Notfall: Besteht für das Mädchen eine unmittelbare Gefahr, dann kontaktieren Sie unverzüglich eine lokale Kinderschutzgruppe, die KESB und/oder die Polizei.

3. Verdacht auf FGM/C

Gynäkologische Untersuchung durch eine im Thema erfahrene Kinder- & Jugendgynäkologin und in einem geschützten Rahmen. Das Mädchen soll sich auf Wunsch durch eine Person des Vertrauens begleiten lassen dürfen.

- Falls FGM/C: → Nr. 4
- Falls keine FGM/C: → Nr. 1 oder Nr. 2

Bei Bedarf psychosoziale Begleitung des Mädchens durch Fachpersonen, die bzgl. FGM/C erfahren sind.

Bei fortbestehender Gefährdung: Meldung an die KESB.

4. FGM/C wird festgestellt

Adäquate psychosoziale Unterstützung & Gesundheitsversorgung des Mädchens durch Fachpersonen, die bzgl. FGM/C erfahren sind.

Abklären, ob eine Gefährdungseinschätzung bzw. Unterstützung für weitere Mädchen im Umfeld erforderlich ist?
— Falls ja, → Nr. 1–4

Abklären, ob die Eltern ihre Einstellung gegenüber FGM/C geändert haben und bereit sind, bei bereits stattgefundenen Beschneidung alle möglichen Massnahmen mitzutragen, die im Sinne der Gesundheit des Mädchens angestrebt werden. Abklären, inwiefern sie bereit sind, allfällige jüngere, noch unbeschnittene Töchter vor FGM/C zu schützen (glaubwürdige Hinweise auf Wertewandel & Verhaltensänderung).

Das Mädchen informieren über die Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten und/oder Ansprüche nach dem Opferhilfegesetz geltend zu machen (je nach Alter).

Meldung an die KESB.

Abklären, ob eine Anzeige an die Strafbehörde erfolgen soll/muss.